

I. Geltungsbereich

1. Die AGB der S Technik Behälter Apparatebau GmbH (künftig nur „S Technik GmbH“ genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, S Technik GmbH stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

II. Vertragsunterlagen

1. Die zu dem Angebot der S Technik GmbH gehörigen Unterlagen wie etwa Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Kalkulationen sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen behält sich die S Technik GmbH die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Besteller wird hierzu die ausdrückliche schriftliche Einwilligung der S Technik GmbH erteilt.
3. Vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne darf S Technik GmbH etwaigen Dritten ebenfalls nur mit der Einwilligung des Bestellers zugänglich machen.
4. Kommt ein Vertragsabschluss nicht zustande, sind die empfangenen Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

III. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von S Technik GmbH maßgebend. Etwaige Nebenabreden oder Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der S Technik GmbH.

IV. Preise und Zahlung

1. Alle Preise gelten, soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung zu zahlen.
3. Die Zahlung des Kaufpreises hat, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, auf das unten genannte Konto der S Technik GmbH zu erfolgen. Ein etwaiger Skontoabzug bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
4. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden dem Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

V. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung von S Technik GmbH, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, soweit etwaige Verzögerungen bei der Herstellung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie durch den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens von S Technik GmbH liegen, soweit solche Hindernisse nachweisliche Auswirkungen auf die Einhaltung der Lieferfrist haben. Dies gilt entsprechend auch dann, wenn die Umstände bei Vorlieferanten der S Technik GmbH eintreten. Entsprechende Verzögerungen sind auch dann nicht von S Technik GmbH zu vertreten, wenn und soweit sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird S Technik GmbH dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend ab dem Zugang dieser Mitteilung bei S Technik GmbH die Kosten der Lagerung im Werk von S Technik GmbH in Rechnung gestellt. Die anfallenden Lagerkosten sowie die Dauer der Lagerung sollen zwischen dem Besteller und S Technik GmbH verhandelt werden.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn S Technik GmbH die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat oder wenn von S Technik GmbH die Lagerung (gem. Ziff. V. 4) übernommen worden ist. Im letztgenannten Fall ist S Technik GmbH jedoch auf schriftliche Bitte des Bestellers verpflichtet die Ware auf Kosten des Kunden nach dessen Vorgaben zu versichern, soweit dies möglich ist.
2. Gerät der Besteller mit der Annahme in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist S Technik GmbH berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. S Technik GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Begleichung des jeweiligen Kaufpreises vor. Sind zusätzliche Montageleistungen zu erbringen, geht das Eigentum an dem Liefergegenstand erst nach Eingang des Montagegelts beziehungsweise auch des Teils der Zahlung, der der Montageleistung entspricht, auf den Besteller über.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er S Technik GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei Zahlungsverzug, ist S Technik GmbH nach einer fruchtlosen Mahnung mit einer angemessenen Zahlungsfrist zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch S Technik GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an S Technik GmbH in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. S Technik GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von S Technik GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. S Technik GmbH wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
6. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für S Technik GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, S Technik GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt S Technik GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Faktura-Endbetrages der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller S Technik GmbH anteilmäßig im vorstehend beschriebenen Umfang Miteigentum überträgt und das so entstandene Miteigentum für S Technik GmbH verwahrt.
7. S Technik GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen sollte.

VIII. Mängelansprüche

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Für Mängel der gelieferten Ware leistet S Technik GmbH nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
3. Ausgenommen von der Mängelhaftung sind Verschleißteile wie Dichtungen, Filter, Anstriche, Beschichtungen und besondere Edelstahloberflächen nach Wunsch des Bestellers.
4. Nicht unter die Mängelhaftung fallen solche Verschlechterungen der gelieferten Ware oder Schäden, die vom Besteller zu vertreten sind. Dies gilt insbesondere für die ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, nicht spezifizierte Fördermedien oder Gaszusammensetzungen, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, durch den Besteller oder Dritte vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand.
5. Das Wahlrecht, wo die Nachbesserung durchgeführt wird, liegt bei S Technik GmbH. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Schlägt im Rahmen einer Mängelhaftung die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
7. Im Falle einer Nachbesserung verlängert sich die Frist für die Mängelhaftung für den Liefergegenstand einschließlich eventuell eingebauter Ersatzteile um die Dauer der Nachbesserungsarbeiten.

IX. Haftung

1. Bei lediglich fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet S Technik GmbH nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
2. Der Haftungsausschluss nach Absatz 1 gilt nicht, wenn dem Besteller eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zugesichert wurde. Ansprüche auf Schadensersatz wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Pflichten des Verkäufers sind gleichfalls nicht ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Schließlich gilt der Haftungsausschluss auch dann nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen worden ist.

X. Verjährung

1. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der gelieferten Ware bei dem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von S Technik GmbH beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
2. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsansprüche) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Einwilligung von S Technik GmbH einzuholen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche und Verpflichtungen ist Schwentinental / Deutschland. Gerichtsstand ist Kiel und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess und für Klagen gegen dritte Personen, die für die Verpflichtungen des Bestellers haften, soweit nicht gesetzlich ein *anderer* Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

XII Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Bedingung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss, der Abwicklung und Rückabwicklung eines Kaufvertrages auf Grundlage dieser AGB werden von S Technik GmbH Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. S Technik GmbH gibt keine personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte weiter, es sei denn, dass sie hierzu gesetzlich verpflichtet wäre oder der Kunde vorher ausdrücklich eingewilligt hat. Wird ein Dritter für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verarbeitungsprozessen eingesetzt, so werden die Bestimmungen der DSGVO eingehalten. Die vom Kunden im Wege der Bestellung mitgeteilten Daten werden ausschließlich zur Kontaktaufnahme innerhalb des Rahmens der Vertragsabwicklung und nur zu dem Zweck verarbeitet, zu dem der Kunde die Daten zur Verfügung gestellt hat. Die Daten werden nur soweit notwendig an das Versandunternehmen, das die Lieferung der Ware auftragsgemäß übernimmt, weitergegeben. Die Zahlungsdaten werden an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weitergegeben. Soweit S Technik GmbH Aufbewahrungsfristen handels- oder steuerrechtlicher Natur treffen, kann die Speicherung einiger Daten bis zu zehn Jahre dauern. Auf Wunsch des Kunden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die personenbezogenen Daten gelöscht, korrigiert oder gesperrt. Eine unentgeltliche Auskunft über alle personenbezogenen Daten des Kunden ist möglich. Für Fragen und Anträge auf Löschung, Korrektur oder Sperrung personenbezogener Daten sowie Erhebung, Verarbeitung und Nutzung kann sich der Kunde an folgende Adresse wenden:

S Technik Behälter-Apparatebau-GmbH
Mühlenkoppel 9
24222 Schwentimental
Geschäftsführerin: Hanna Hafner
Tel.: 0431 790506
E-Mail: info@stechnik-kiel.de

Stand: 07.2018